

Verfassung des Staates Stiftsanbul

Artikel 1

Die Grundordnung

- (1) Während der letzten drei Schultage der vorletzten Schulwoche (23.07.2025 – 25.07.2025) verwandelt sich das Stiftsgymnasium in den demokratischen Staat Stiftsanbul.
- (2) Während der gesamten drei Projektstage gilt weiterhin die Schulordnung des Stiftsgymnasiums. Im Besonderen gilt:
 - a) Für alle Bürger:innen (Klassenstufe fünf bis elf) herrscht eine Anwesenheitspflicht von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden. Zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr müssen alle Bürger:innen anwesend sein.
 - b) Dem Abiturjahrgang 2025 ist es freigestellt, Bürger:innen von Stiftsanbul zu werden.
 - c) Falls die Bürger:innen aus triftigen Gründen nicht anwesend sein können, so ist dies auf dem Weg der Schulordnung zu entschuldigen.
- (3) Auf dem gesamten Gelände von Stiftsanbul gilt ein allgemeines Handyverbot.
- (4) In Stiftsanbul gelten die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes und die UN-Menschenrechte. Im Besonderen gelten folgende:

Artikel 2

Die Grundrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jede:r hat das Recht, in Stiftsanbul in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
- (2) Alle Bürger:innen von Stiftsanbul sind vor dem Gesetz gleich.
 - a) Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen ist verboten.
 - b) Der Staat sorgt dafür, dass benachteiligte Gruppen aktiv gefördert und geschützt werden.
- (3) Jede Person in Stiftsanbul hat das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, ohne dafür Bestrafung befürchten zu müssen.
 - a) Dieses Recht umfasst das Verfassen, Veröffentlichen und Teilen von Meinungen in jeder Form, sofern die Würde anderer Personen nicht verletzt wird.
 - b) Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Diskriminierung oder zur Wahrung der Rechte anderer notwendig sind.
- (4) Die Presse in Stiftsanbul ist frei und unabhängig.
 - a) Keine Behörde oder Institution darf ihre Berichterstattung zensieren oder beeinflussen.
 - b) Medienvertreter:innen haben das Recht auf freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, außer in Fällen, in denen der Schutz der Privatsphäre oder die nationale Sicherheit Vorrang hat.
 - c) Fake News und gezielte Desinformationskampagnen werden sanktioniert, sofern sie nachweislich Schaden anrichten.
- (5) Jede Person hat das Recht, an kulturellen Angeboten und Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen zu besuchen, unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht oder finanziellen Mitteln.
 - a) Der Staat fördert aktiv die Schaffung und den Erhalt kultureller Angebote sowie den Zugang zu Museen, Theatern und Kunstprojekten.

- (6) Alle Bürger:innen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln, um ihre Interessen zu vertreten.
 - a) Der Staat garantiert den Schutz friedlicher Demonstrationen und stellt sicher, dass die Ausübung dieses Rechts nicht willkürlich eingeschränkt wird.
- (7) Alle Bürger:innen haben das Recht, ihren Beruf frei zu wählen.
 - a) Allerdings herrscht in Stiftsanbul eine Arbeitspflicht, was bedeutet, dass jede:r Bürger:in zu jedem Zeitpunkt einen Beruf ausüben muss. Sollten Bürger:innen arbeitssuchend oder arbeitslos sein, darf ihnen das Arbeitsministerium einen neuen Beruf zuweisen.

Artikel 3

Die Grenze

- (1) Die Grenze beschränkt das Einflussgebiet von Stiftsanbul.
 - a) Das Staatsareal wird durch die Schulmauern und ergänzend durch aufgestellte Bauzäune eingerahmt.
 - b) Das Überschreiten der Staatsgrenze ist nur an festgelegten Grenzpunkten gestattet. Das sonstige Überschreiten der Grenze ist untersagt und hat strafrechtliche Konsequenzen.
 - c) Mit Betreten des Staatsgebiets gelten die Gesetze von Stiftsanbul.
- (2) An den Grenzpunkten herrschen Kontrollen zur Gewährleistung der Staatsintegrität. Dabei ist es dem Grenzschutz erlaubt, auf seine Durchsuchungsbefähigung zurückzugreifen.

Artikel 4

Die Parteien

- (1) Ihre innere Ordnung und ihre politische Ordnung müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Eine Partei muss aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen.
 - a) Eine Wahlliste muss 10 bis 25 Kandidat:innen enthalten, welche nach Listenreihenfolge die entsprechende Sitzanzahl im Parlament füllen.
 - b) Der:die Erste auf der Liste ist Präsidentschaftskandidat:in.
- (3) Deren Aufgabe ist es, die politische Willensbildung der Bürger:innen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu fördern.
 - a) Jede Partei muss ein öffentliches und einsehbares Wahlprogramm aufweisen, welches alle Anforderungen aus der Parteienverordnung beinhaltet.

Artikel 5

Das Parlament

- (1) Das Parlament ist die Vertretung des Volkes. Die Aufgaben des Parlaments sind die Verabschiedung von Gesetzen, die Kontrolle der Regierung sowie die Bewilligung des von der Regierung vorgeschlagenen Haushaltsplans.
- (2) Das Parlament bilden 25 Abgeordnete, die vom Volk gewählt und von den Parteien zur Wahl aufgestellt werden.
 - a) Die Abgeordneten des Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Als Vertreter:innen des Volkes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

- b) Wahlberechtigt sind alle Bürger:innen von Stiftsanbul, wählbar ist, wer zudem Mitglied einer Partei ist.
- (3) Die Verteilung der Parlamentssitze auf die einzelnen Parteien erfolgt nach der Proporzregel.
 - a) Um in das Parlament einzuziehen, benötigt eine Partei mindestens acht Prozent aller Stimmen.
 - b) Bei der Verteilung der Sitze erhält jede Partei zunächst die abgerundete Sitzanzahl, wobei die übrigen Sitze auf die Parteien mit dem höchsten Stimmenüberschuss übertragen werden.
- (4) Die erste Sitzung des Parlaments muss binnen zweier Wochen nach der Wahl stattfinden. Über den genauen Termin entscheidet die Stiftsiana. Alle gewählten Abgeordneten des Parlaments sind bei jeder Sitzung zur Anwesenheit verpflichtet.
 - a) Im Zuge der ersten Parlamentssitzung muss ein:e Vorsitzende:r sowie ein:e Stellvertreter:in mit relativer Mehrheit gewählt werden. Wählbar sind alle Abgeordneten des Parlaments. Diejenige Person, die bei der Wahl des Vorsitizes die zweithöchste Stimme erhält, wird dessen Stellvertreter:in.
 - b) Der Vorsitz des Parlaments hat folgende Aufgaben: Die Sitzung einzuberufen und zu beenden, die Tagesordnung vorzulegen sowie vom Parlament geforderte Themen in künftige Sitzungen einzubinden, bei Bedarf für Ruhe und ausgeglichene Redeanteile der Fraktionen zu sorgen und künftige Sitzungstermine bedarfsgerecht festzulegen.
 - c) Zudem muss ein:e Schriftführer:in mit relativer Mehrheit gewählt werden. Wählbar sind hierbei alle Bürger:innen.
 - d) Ebenfalls gibt sich das Parlament eine Geschäftsordnung, die vor allem die Punkte Rederecht und Anfragen von Abgeordneten sowie zulässiges und nicht zulässiges sprachliches Handeln beinhaltet. Die Geschäftsordnung muss mit einfacher Mehrheit vom Parlament bestätigt werden.
- (5) Das Parlament bestimmt selbst über Schluss und Wiederbeginn der Sitzungen. Während der drei Projektstage muss das Parlament mindestens einmal täglich tagen.
 - a) Alle Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.
 - b) Der Vorsitz des Parlaments kann das Parlament früher einberufen, wenn mindestens zehn Abgeordnete dies verlangen.
- (6) Auf Anfrage von mindestens sieben Abgeordneten findet im Parlament eine Befragung der Regierung statt. Hierzu können der:die Präsident:in sowie die Minsiter:innen geladen werden, die zu aktuellen politischen Themen befragt werden können. Der:die Präsident:in und die Regierung sind dann zur Anwesenheit verpflichtet.

Artikel 6

Das Präsident:innenamt

- (1) Diejenige Person, die das Präsident:innenamt innehat, ist sowohl Staats- als auch Regierungschef:in. Sie übernimmt eine repräsentative Funktion und vertritt den Staat sowohl nach innen als auch nach außen. Als Regierungschef:in ernennt und entlässt sie die Minister:innen des Regierungskabinetts.
- (2) Der:die Präsident:in darf kein weiteres besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Zudem darf er nicht Teil des Parlaments sein.
- (3) Der:die Präsident:in wird direkt vom Volk in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit relativer Mehrheit gewählt.
 - a) Wahlberechtigt sind alle Bürger:innen von Stiftsanbul.
 - b) Jede Partei darf nur eine:n Kandidat:in für die Präsident:innenwahl aufstellen. Unabhängige Personen, die keiner Partei angehören, dürfen auch kandidieren. Diese sind dazu verpflichtet,

für ihre Kandidatur mindestens 50 Unterschriften der Bürger:innen zu sammeln und die in der Parteienverordnung gestellten Anforderungen zu erfüllen.

c) Der:die Präsident:in ernennt anschließend eine:n Stellvertreter:in.

Artikel 7

Die Regierung

- (1) Die Regierung leitet den Staat und setzt verabschiedete Gesetze um. Sie besteht aus dem:der Präsident:in und den von ihm:ihr ernannten Minister:innen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor der Regierungszeit ernennt der:die Präsident:in verpflichtend je eine:n Wirtschaftsminister:in, eine:n Arbeitsminister:in, eine:n Innenminister:in und eine:n Kulturminister:in.
- (3) Jede:r Minister:in ernennt spätestens zwei Wochen vor der Regierungszeit eine:n Berater:in aus der Stiftsiana. Diese:r hat lediglich eine beratende Funktion.
- (4) Zudem werden vor der Regierungszeit ein Wirtschafts-, ein Arbeits-, ein Innen- sowie ein Kulturministerium eingerichtet. Diese werden ebenfalls von der Stiftsiana unterstützt.
- (5) Zu Beginn der Regierungszeit ist der:die Präsident:in verpflichtet, dem Parlament die politische Agenda der Regierung vorzulegen, die er zuvor festlegt.
 - a) Die Richtlinien der Politik müssen die Bereiche Wirtschaft, Arbeit, innenpolitische Themen sowie Kultur umfassen.
 - b) Der:die Präsident:in trägt Verantwortung für die staatspolitische Entwicklung.
- (6) Neben den Richtlinien der Politik der Regierung leitet jede:r Minister:in sein Ressort selbstständig und in eigener Verantwortung. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter den Minister:innen entscheidet der:die Präsident:in.
- (7) Erfüllt ein:e Minister:in sein:ihr Amt nicht pflichtgemäß, so kann er:sie von dem:der Präsident:in entlassen werden, sofern diese:r eine:n Nachfolger:in ernennt.

Artikel 8

Die Gesetzgebung

- (1) Ein Gesetzesentwurf kann in Absprache mit den jeweiligen Ministerien folgenden Gruppen eingebracht werden:
 - a) der Regierung
 - b) den Mitgliedern des Parlaments
- (2) Das Parlament berät darüber und kann den Gesetzesentwurf mit absoluter Mehrheit verabschieden. Infolge einer Ablehnung kann dieser überarbeitet und dem Parlament erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Der Haushaltsplan darf nur vom:von der Wirtschaftsminister:in im Einvernehmen mit der Stiftsiana vorgelegt werden.

Artikel 9

Die Rechtsprechung

- (1) Das Gericht besteht aus drei Richter:innen, die sich vor Regierungsbeginn bewerben und vom Parlament mit relativer Mehrheit gewählt werden.

- (2) Das Gericht umfasst darüber hinaus sechs verbeamtete Anwält:innen, die sowohl den Staat als auch die Bürger:innen in Rechtsangelegenheiten vertreten können. Diese bewerben sich bei der Stiftsiana und werden von dieser ernannt. Es wird dabei versucht, möglichst jede Klassenstufe zu repräsentieren.
- (3) Das Richter:innenamt wird hauptberuflich ausgeübt und nach der Regel der Besoldung von Beamt:innen vergütet. Richter:innen dürfen kein weiteres besoldetes Amt ausüben.
- (4) Jede:r Bürger:in hat das Recht, jede:n Bürger:in und den Staat wegen einer Straftat anzuzeigen. Ebenso darf der Staat jede:n Bürger:in wegen einer Straftat anzeigen.
- (5) Im Falle eines Dienstvergehens oder einer Verurteilung wegen einer Straftat werden die jeweiligen Richter:innen, deren Ämter durch Wahlen neu vergeben werden, mit sofortiger Wirkung entlassen.

Artikel 10

Der Verfassungsschutz und der Verfassungsgerichtshof

- (1) Der Verfassungsschutz sowie der Verfassungsgerichtshof bestehen ausschließlich aus Mitgliedern der Stiftsiana. Beide Institutionen sind keine getrennten Organe, sie agieren gemeinsam und haben dieselbe Aufgabe, jedoch verschiedene Handlungsbefähigungen.
- (2) Der Verfassungsschutz und der Verfassungsgerichtshof werden als Judikative anerkannt, beide haben die Aufgabe, Gesetze, Institutionen und Staatsorgane auf Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.
- (3) Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, entscheidungspolitische Prozesse und Abläufe der einzelnen Staatsorgane zu prüfen. Dies kann durch unterschiedliche Wege wie Anwesenheit bei Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Überprüfung der Protokolle geschehen. Er hat zudem die Aufgabe, alle Gefahren für den Staat und die Verfassung, die von außenstehenden Personengruppen, ob organisiert oder unorganisiert, ausgehen, zu beseitigen.
- (4) Der Verfassungsschutz kann, wenn unmittelbare Gefahr für den Staat oder seine Verfassung besteht, umgehende Maßnahmen ergreifen, um diese Gefahr aus dem Weg zu räumen. Dabei muss er im Wohle des Staates und der Verfassung handeln. Er darf niemals versuchen, selbst an die Macht zu kommen und untersteht in den Grundzügen der Stiftsiana.
- (5) Der Verfassungsgerichtshof verhandelt einen Fall wie in einer generischen Gerichtsverhandlung. Dabei handelt es sich allerdings nur um Verfassungswidrigkeiten, die zur Anklage gebracht werden können. Hierbei kann sowohl der Staat als auch der:die Bürger:in klagen und angeklagt sein.

Artikel 11

Die Wirtschaftsordnung

- (1) Der Staat basiert auf den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft.
- (2) Die wirtschaftliche Freiheit der Bürger:innen wird durch soziale Gerechtigkeit und ethische Grundsätze ergänzt.
- (3) Alle wirtschaftlichen Aktivitäten müssen im Einklang mit diesen Werten stehen.

Artikel 12

Die Währung

- (1) Die offizielle Währung von Stiftsanbul ist der Kuß (Plural Kuß).

- (2) Alle Transaktionen innerhalb des Staates müssen in Kuß erfolgen.
- (3) Die Ausgabe und der Umlauf der Währung unterliegen der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums.

Artikel 13

Die Besteuerung

- (1) Zur Sicherstellung eines funktionierenden Wirtschaftskreislaufs erhebt der Staat Steuern.
- (2) Es gelten folgende Steuerarten:
 - a) Einkommenssteuer: Alle Bürger:innen, die ein Einkommen erzielen, sind steuerpflichtig.
 - b) Umsatzsteuer: Auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen wird eine Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Die Höhe der Steuern wird durch die Leistung des Betriebs bestimmt. Ein Richtwert des Steuersatzes wird der Regierung von der Stiftsiana empfohlen.
- (4) Die Erhebung der Steuern erfolgt durch zwei Mitglieder der Stiftsiana sowie durch zwei Bedienstete des Wirtschaftsministeriums. Im Falle von Uneinigkeit wird eine Lehrperson aus der Stiftsiana hinzugezogen. Nach einer mehrfachen und unabhängigen Prüfung des Kassenbuches durch alle Beauftragten wird die Steuererhebung durch ein Mitglied der Stiftsiana vorgenommen.
- (5) In Ausnahmefällen oder bei begründetem Verdacht auf Betrug ist das Steuereintreibungsteam berechtigt, Strafen zu verhängen. Dabei sind die festgelegten Kriterien eines verbindlichen Kriterienkatalogs zu berücksichtigen, welcher von den Mitgliedern des Steuereintreibungsteams unabhängig voneinander auszufüllen ist.

Artikel 14

Die Preisbildung

- (1) Die Preise für Waren und Dienstleistungen unterliegen der freien Preisbildung.
- (2) Anbieter:innen sind berechtigt, ihre Preise frei festzusetzen, solange dies nicht gegen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs verstößt.

Artikel 15

Die Finanzverwaltung

- (1) Das Wirtschaftsministerium ist verantwortlich für die Verwaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Die Erhebung von Steuern und Gebühren.
 - b) Die Auszahlung der Gehälter an Beamt:innen und andere staatliche Angestellte.
 - c) Die Überwachung der wirtschaftlichen Stabilität des Staates.
- (3) Das Wirtschaftsministerium regelt alle wirtschaftlichen Streitigkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Richter:innen.

Artikel 16

Die Kredite

- (1) Es gibt keine Kreditvergaben durch den Staat.

- (2) Weder Unternehmen noch Privatpersonen dürfen Schulden in Form von Krediten aufnehmen oder vergeben.

Artikel 17

Die Ministerien

- (1) Die Ministerien sind: Das Wirtschaftsministerium, das Arbeitsministerium, das Innenministerium und das Kulturministerium.
- (2) Die Ministerien besitzen eine:n vorsitzende:n Minister:in.
- (3) Wer in einem Ministerium arbeitet, wird vom Staat entlohnt.
- (4) Das Wirtschaftsministerium:
- treibt Steuern ein und prüft die Kassenbücher.
 - hält den Wirtschaftskreislauf des Staates in Stand.
 - verwaltet die Finanzen des Staates.
 - beschließt Subventionen.
- (5) Das Arbeitsministerium:
- ist für die Anmeldung selbst mitgebrachter Waren in den Staat verantwortlich.
 - teilt arbeitslos gewordenen Staatsbürger:innen einen neuen Job zu.
 - nimmt Arbeitslosigkeit auf.
 - nimmt die Anwesenheiten der Angestellt:innen in den Betrieben auf.
 - kontrolliert die Einhaltung der Hygienevorschriften der Betriebe.
- (6) Das Innenministerium:
- umfasst den Grenzschutz, die Polizei, die Justiz, das Ordnungsamt und das Umweltamt.
 - hat die grundlegenden Aufgaben: Die Grenze zu kontrollieren und die Menschen aufzunehmen, die den Staat betreten und ihn wieder verlassen, die Einhaltung der Regeln zu überwachen und bei einem Verstoß Strafen anzuordnen sowie die Kontrolle der Einhaltung von umweltpolitischen Maßnahmen und Mülltrennung.
- (7) Das Kulturministerium:
- stellt ein Standesamt, in dem Hochzeit, Adoption und Scheidung möglich sind.
 - sorgt für kulturell vielfältige Angebote im Staat.
 - stellt für interessierte Staatsbürger:innen einen Kulturpass aus.

Artikel 18

Die Betriebe und die Betriebsgründung

- (1) Ein Betrieb ist ein selbstständiges und wirtschaftliches Unternehmen, das entweder eine Dienstleistung anbietet oder ein Produktionsbetrieb ist.
- (2) Die Betriebe müssen wirtschaftlich sein, das heißt ihre Einnahmen müssen die Ausgaben für Material und Lohn decken.
- (3) Ein Betrieb kann von bis zu vier gleichberechtigten Partner:innen gegründet werden.
- (4) Schüler:innen ab der neunten Klassenstufe sind befähigt, selbstständig einen Betrieb zu gründen. Betriebsgründer:innen aus jüngeren Stufen sind dazu verpflichtet, eine verantwortliche Lehrperson zu finden, die sie unterstützt und begleitet.
- (5) Die Betriebe müssen sich selbstständig um die Abfallentsorgung kümmern und die Vorschriften der Mülltrennung einhalten. Dies wird vom Ordnungsamt kontrolliert.
- (6) Ein Betrieb muss seinen Kund:innen eine Preisliste vorweisen, in der die Preise transparent gefestigt sind.

(7) Ein Betrieb muss einen vorgegebenen Platz einhalten.

Artikel 19

Der:die Betriebsleiter:in

- (1) Verantwortlich für einen Betrieb sind die Gründer:innen, welche automatisch Betriebsleiter:innen sind.
- (2) Der:die Betriebsleiter:in ist für die Führung des Betriebes zuständig.
 - a) Er:sie überprüft die Anwesenheit seiner Mitarbeiter:innen sowie die Einhaltung ihrer Arbeitszeiten.
 - b) Erscheint ein:e Arbeitnehmer:in nicht, so ist der:die Betriebsleiter:in verpflichtet, das Arbeitsamt zu informieren.
 - c) Er:sie ist auch für das Kassenbuch verantwortlich, in welchem Einnahmen und Ausgaben dokumentiert werden.
 - d) Er:sie ist ebenfalls für die Abfallbeseitigung und die Einhaltung der Hygienevorschriften zuständig. Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird vom Gesundheitsamt überprüft.
 - e) Der:die Arbeitgeber:in ist verpflichtet, seinen Angestellt:innen mindestens den festgelegten Mindestlohn auszuzahlen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften wird gegebenenfalls ein Bußgeld vom Arbeitsamt gefordert.
- (4) Der:die Betriebsleiter:in muss einen Zeitplan für jeden Tag erstellen, in dem er:sie die Schichten seiner:ihrer Angestellt:innen einträgt. Es wird so sichergestellt, dass der Betrieb während der Öffnungszeiten des Staates durchgehend geöffnet ist. Außerdem kann anhand des Planes überprüft werden, wer wann arbeitet.
- (5) Der:die Betriebsleiter:in hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Mitarbeiter:innen, Arbeitszeiten, Einnahmen und Gehälter festgehalten werden. Dieses Buch muss zu jeder Zeit dem Innen-, Arbeits- und Wirtschaftsministerium vorgelegt werden können.

Artikel 20

Das Beamtentum

- (1) Das Beamtentum erreicht man durch die Anstellung beim Staat.
- (2) Beamte werden vom Staat entlohnt.
- (3) Beamte verpflichten sich dem Staat.

Artikel 21

Die Öffnungszeiten und Arbeitszeiten

- (1) Während der drei Projektstage hat der Staat täglich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
 - a) Die Betriebe müssen während der gesamten Öffnungszeit des Staates geöffnet haben.
 - b) Damit der Aufbau und der Abbau der Betriebe gewährleistet werden können, öffnet der Staat seine Grenzen 30 Minuten früher (7:30 Uhr) und schließt sie auch 30 Minuten später (16:30 Uhr).
- (2) Jede:r Bürger:in ist dazu verpflichtet, täglich mindestens vier Stunden zu arbeiten. Die Entlohnung erfolgt pro Schicht.
 - a) Die Schichtdauer beträgt immer zwei Zeitstunden, wobei die Schichten wie folgt aufgeteilt sind:

- Schicht 1: 8:00 Uhr - 10:00 Uhr
 - Schicht 2: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
 - Schicht 3: 12:00 Uhr - 14:00 Uhr
 - Schicht 4: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
- b) Die Möglichkeit, Überstunden zu machen, besteht nur im Rahmen der Einhaltung des Schichtplans und der vorgegebenen Schichtdauer.
- c) Eine Änderung des Schichtplans oder der Zeitdauer einer Schicht ist untersagt. Es ist nicht möglich die Mindestarbeitszeit auf mehr als zwei Schichten aufzuteilen.

Artikel 22

Der Kündigungsschutz

- (1) Eine Kündigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Begründung beim Arbeitsministerium vorgelegt wird. Die Kündigung tritt erst dann in Kraft, wenn sie vom Arbeitsministerium genehmigt wird.

Artikel 23

Die finanziell unsicheren Betriebe

- (1) Finanziell unsichere Betriebe haben die Möglichkeit, Hilfe vom Staat zu erwerben.
- (2) Bei finanzieller Unmöglichkeit der Weiterführung eines Betriebes muss dieser sich auflösen und dies beim Ordnungsamt melden. Die dann arbeitslosen Mitarbeiter:innen müssen beim Arbeitsministerium gemeldet werden.
- (3) Die Bürger:innen werden dann automatisch anderen Betrieben zugewiesen.

Artikel 24

Die Waren

- (1) Jeder Betrieb ist für die eigene Ausstattung mit Geräten und Gütern selbst verantwortlich.
- (2) Die benötigten Waren werden beim Warenlager bestellt und dort gekauft. Die Betriebe sind selbst verantwortlich, ihre Warenlisten rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Kosten für die Waren sind im Warenpreiskatalog festgelegt.
- (4) Selbst mitgebrachte Produkte/Waren müssen vor der Nutzung beim Ordnungsamt angemeldet werden.
- (5) In den Staat dürfen unkontrolliert geführt werden: bis zu 500 ml Wasser, persönliche Gegenstände wie Schlüssel, Geldbeutel oder Medikamente, Stifte und Schreibmaterial.
- (6) Es kann zu stichhaltigen Proben kommen. Der Verstoß gegen eine der Regeln oder das Mitführen eines illegalen Gegenstands oder einer Substanz führt zu strafrechtlichen Konsequenzen, die sich auf eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe beziehen können.

Artikel 25

Das Startkapital

- (1) Jede:r Arbeitgeber:in erhält vom Staat einen geregelten und gleichen Betrag als finanzielle Unterstützung. Am ersten Tag ist die Ware bis zu einem festgelegten Betrag kostenlos. Dabei wird zwischen Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben unterschieden.
- (2) Jede:r Bürger:in bekommt zu Beginn der drei Projektstage ein festgelegtes Startkapital. Dieses wird durch den:die Arbeitgeber:in ausgehändigt.

Artikel 26

Die Werbung

- (1) Jegliche Werbung muss zuvor beim Innenministerium angemeldet und auch genehmigt werden.
- (2) Werbung in Form von Flyern oder Plakaten ist erst dann rechtlich, wenn der Stempel des Staates aufgedruckt ist.
- (3) Der Platz der Werbung wird vom Innenministerium zugewiesen und darf nicht davon abweichen.
- (4) Werbung muss immer beim Innenministerium bezahlt werden.

Artikel 27

Die Notstandsverordnung

- (1) Die Stiftsiana behält es sich vor, bei Notständen, die die Weiterführung des Projekts gefährden, in das Projekt einzugreifen, um dessen Weiterführung sicherzustellen.
- (2) Falls es zu der Situation kommt, dass eine direkte Gefahr für den Staat und seine Struktur oder seine Verfassung besteht, kann die Stiftsiana mit der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder die Notstandsverordnung verkünden. Dabei werden alle politischen und wirtschaftlichen Befähigungen provisorisch an die Stiftsiana übertragen, bis jene die Notstandsverordnung aufgelöst hat.